

Beihilferechtliche Höchstgrenze der "Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020" in der Überbrückungshilfe II

Hinweise für Steuerberater

A) Hintergrund

In der Presse und der öffentlichen Wahrnehmung wird die im Update des FAQ-Katalogs zur Überbrückungshilfe II vom 4. Dezember 2020 veröffentlichte Information zur Deckelung der Fördersumme auf einen Teil der „ungedeckten Fixkosten“, also der Verluste, als nachträgliche Änderung der Antragsvoraussetzungen aufgefasst und dargestellt. Dies ist in dieser Absolutheit nicht zutreffend.

- Alle staatlichen Hilfsprogramme, nicht nur die Corona-Hilfen, stehen unter dem zwingenden Vorbehalt des EU-Beihilferechts. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die staatliche Begünstigung bestimmter Marktteilnehmer den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen (können).
- Für die Überbrückungshilfe II wurde ein neuer beihilferechtlicher Rahmen erforderlich, da die Höchstbeträge unter der Kleinbeihilfenregelung (unter diese fallen die Überbrückungshilfe I, die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe) für viele Unternehmen bereits ausgeschöpft waren.
- Aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben der "Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020" darf die Überbrückungshilfe II und III sowie die Novemberhilfe Plus / Dezemberhilfe Plus höchstens 3 Mio. EUR und höchstens 70 Prozent bzw. bei Klein- und Kleinstunternehmen höchstens 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen, die dem Antragsteller im Förderzeitraum insgesamt entstehen.
- Die Beschränkungen durch das Beihilferecht waren **von Beginn an vorgegeben**, sie wurden jedoch nicht ausreichend gegenüber den Unternehmen und ihren Steuerberatern kommuniziert, die i. d. R. beide keine Expertise im EU-Beihilferecht haben und haben können.
- Durch das Abstellen auf ungedeckte Fixkosten wird eine Überkompensation verhindert. Die Hilfsprogramme sollen den Unternehmen Liquidität zukommen lassen, um diesen dadurch zu ermöglichen, die Krise zu überstehen. Sie sind nicht dazu da, ausgefallene Gewinne zu ersetzen.
- Die Vorgaben des EU-Beihilferechts waren durch die Bundesregierung (und allen anderen EU-Staaten) bei der Schaffung der Hilfsprogramme zwingend zu beachten. Vielfach vorgetragene Verweise auf Vertrauensschutz und Forderungen an die Bundesregierung, auf die Deckelung auf ungedeckte Fixkosten zu verzichten, sind daher (rechtlich) nicht umsetzbar und daher nicht zielführend. Es wird keine anderen, vermeintlich besseren Regelungen geben.

B) Folgen für die Antragstellung

- Ungedeckte Fixkosten sind die Verluste, die Unternehmen im **beihilfefähigen Zeitraum** in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Das BMWi legt die EU-Vorgaben zugunsten der betroffenen Unternehmen weit aus: Der beihilfefähige Zeitraum entspricht nicht dem Leistungszeitraum des einzelnen Förderprogramms, sondern für die Überbrückungshilfe II reicht er von März bis Dezember 2020.
- Innerhalb des beihilfefähigen Zeitraums kann sich das Unternehmen die für die Verlustberechnung entscheidenden Monate selbst aussuchen. Somit kann ein Betrieb, der etwa im Sommer 2020 Gewinne verzeichnet hat, diese Monate bei der Verlustberechnung unberücksichtigt lassen.
- Bei der Verlustberechnung werden darüber hinaus u.a. auch Tilgungsleistungen und ein Unternehmerlohn berücksichtigt.
- Ob erhaltene Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, kann erst **nach Abschluss aller Hilfsprogramme und nach Überwindung der Krise** überprüft und entschieden werden. Dies soll voraussichtlich im Zuge der Schlussabrechnung und damit nicht vor dem zweiten Halbjahr 2021 erfolgen.
- **Alle Anträge beruhen auf den vorliegenden, teils vorläufigen Zahlen sowie Prognosen für die weitere Entwicklung. Diese Zahlen hat der Steuerberater – wie auch sonst üblich - unter Beachtung seiner berufsrechtlichen Sorgfaltspflicht zu ermitteln bzw. einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Es empfiehlt sich, Ermittlung und Berechnung der Daten für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.**
- **Abweichungen der vorläufigen Zahlen von den endgültigen Zahlen in der Schlussabrechnung stellen weder einen Haftungsgrund für Steuerberater gegenüber ihren Mandanten oder dem Zuschussgeber dar, noch erfüllen sie den Tatbestand eines Subventionsbetrugs.**